



**Änderungen für Betreiber
von Trinkwasserinstallationen**

Die neue Trinkwasserverordnung 2023

Die Trinkwasserverordnung ist grundlegend erneuert worden.

In seiner Sitzung am 31. März 2023 hat der Bundesrat eine neue Trinkwasserverordnung beschlossen. Diese ist am 26.06.2023 in Kraft getreten.

Dabei wurde die Struktur der Verordnung grundsätzlich neu gefasst. Die meisten Regelungen bleiben bestehen. In der Hauptsache ändern sich für Betreiber von Trinkwasserinstallationen Grenzwerte, die jedoch eine spürbare Auswirkung haben werden. Nachfolgend stellen wir Ihnen eine kurze Zusammenfassung der relevanten Änderungen, die die Trinkwasserinstallation betreffen, zur Verfügung.

Wie gewohnt unterstützen wir Sie gerne weiterhin bei allen Fragen und Projekten rund um das Thema Trinkwasser.

www.tuv.com/wasseruntersuchung

 **TÜVRheinland**[®]
Genau. Richtig.

Status	Parameter	Parameterwert alt → neu	Übergangsregel, Bemerkung
Neu	Bisphenol A	0,0025 mg/l	Gilt ab 12.01.2024
Neu/ verschärft	Chlorat	0,070 mg/l	Gilt nur bei Desinfektion mit Chlordioxid oder Na-/Ca-hypochlorit. Bei zeitweiser Dosierung: 0,20 mg/l. Na-/Ca-hypochlorit: Für kurzfristige Notfälle: 0,70 mg/l. Chlordioxid: eingehalten, wenn Zugabe 0,20 mg/l nicht überschreitet. Wird von der Möglichkeit einer Untersuchung am Ausgang des Wasserwerks oder im Verteilungsnetz nach § 41 Absatz 3 Gebrauch gemacht, gilt ein Referenzwert von 0,020 mg/l Chlorat.
Neu/ verschärft	Chlorit	0,20 mg/l	Nur bei Desinfektion mit Chlordioxid. Gilt als eingehalten, wenn nicht mehr als 0,20 mg/l zugegeben wird. Wird von der Möglichkeit einer Untersuchung am Ausgang des Wasserwerks oder im Verteilungsnetz nach § 41 Absatz 3 Gebrauch gemacht, gilt ein Referenzwert von 0,060 mg/l Chlorit.
Verschärft	Blei	0,010 mg/l → 0,0050 mg/l	Gilt ab 12.01.2028 Verpflichtung zur Entfernung von Bleileitungen bis Anfang 2026: Ist die Frist nicht einhaltbar, gibt es unter bestimmten, eng definierten Voraussetzungen, eine verhältnismäßige Lösung. Der Betreiber einer zentralen oder dezentralen Wasserversorgungsanlage oder, sofern die Anlage im Rahmen einer gewerblichen oder öffentlichen Tätigkeit betrieben wird, einer Wasserverteilungsanlage oder zeitweiligen Wasserversorgungsanlage hat die mit Trinkwasser versorgten Verbraucher unverzüglich darüber zu informieren, wenn er darüber Kenntnis erlangt, dass 1. in der Wasserversorgungsanlage Trinkwasserleitungen oder Teile davon aus dem Werkstoff Blei vorhanden sind oder 2. das Vorhandensein von Trinkwasserleitungen oder Teilen davon aus dem Werkstoff Blei anzunehmen ist, insbesondere aufgrund von Ergebnissen von Trinkwasseruntersuchungen einer zugelassenen Untersuchungsstelle. Der Betreiber hat die aus der Wasserversorgungsanlage versorgten Verbraucher außerdem darüber zu informieren, wann die Trinkwasserleitungen oder Teilstücke aus dem Werkstoff Blei voraussichtlich entfernt oder stillgelegt werden.
Verschärft	Arsen	0,010 mg/l → 0,0040 mg/l	
Verschärft	Chrom	0,050 mg/l → 0,0050 mg/l	Übergangswert bis 11.01.2028: 0,0250 mg/l
Verschärft	Legionella spec.	100/100 ml → 100/100 ml	Anders als nach der bisherigen Rechtslage ist nicht mehr die Überschreitung, sondern das Erreichen des technischen Maßnahmenwertes das die Pflichten auslösende Ereignis. Das untersuchende Labor hat neben der Information des Gesundheitsamtes bei Erreichen des Maßnahmenwertes auch eine Meldepflicht gegenüber dem UBA.

Kontaktieren Sie jetzt unsere Expert*innen!

ONLINE KONTAKT 



Scannen Sie den QR-Code und erfahren Sie mehr über unsere Lösungen zum Thema „Wasseruntersuchungen“.

TÜV Rheinland Energy GmbH
Am Grauen Stein
51105 Köln
Tel. +49 221 806-5200
energy@de.tuv.com

www.tuv.com/wasseruntersuchung

 **TÜVRheinland**[®]
Genau. Richtig.